

**Amtliche Mitteilungen  
der  
FernUniversität in Hagen**

**Nr. 4 / 2010**

**Hagen, 15. März 2010**

**Inhalt:**

1. Verfahrensrichtlinien für die Durchführung der Evaluation von Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 23. Februar 2010
2. Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 20. Januar 2010
3. Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 20. Januar 2010
4. Achte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 26. Februar 2010
5. Elfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 26. Februar 2010
6. Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fernuniversität in Hagen vom 10. März 2010
7. Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 10. März 2010
8. Vierte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fernuniversität in Hagen vom 11. Januar 2010
9. Gebühren- und Entgeltordnung der Universitätsbibliothek Hagen vom 10. März 2010



## **Verfahrensrichtlinien für die Durchführung der Evaluation von Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 23. Februar 2010**

### **§ 1 Ausgangslage und Geltungsbereich**

Gemäß § 1 Absatz 4 der Rahmenordnung für die Evaluation von Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung der FernUniversität in Hagen vom 24.12.2008 konkretisieren diese Verfahrensrichtlinien das Evaluationsverfahren im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Rahmenordnung und legen fest, welche Stellen innerhalb der Fakultät die Evaluationsdaten bekommen und wie die Anonymisierung der Daten und deren Weiterleitung organisiert werden.

### **§ 2 Verfahren**

Die Lehre der Fakultät folgt dem im Hochschul- und Entwicklungsplan formulierten Leitbild. Die Lehr- und Lernziele sind in den Modulbeschreibungen (Modulhandbüchern) niedergelegt. Die Qualitätsindikatoren werden im verwendeten Evaluationsfragebogen deutlich (Anhang). Evaluiert werden alle im Einsatz befindlichen Module der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Die Modul-Befragung erfolgt im Netz. Den Adressatinnen und Adressaten wird von der datenführenden Stelle die elektronische Adresse der Befragung mitgeteilt. Die Daten laufen anonym in der Evaluationsstelle ein. Eine Identifizierung einzelner Personen ist nicht möglich. Das erfragte Geburtsjahr wird von der Evaluationsstelle in aggregierter Form weitergegeben.

### **§ 3 Evaluationskonzept**

Jedes Modul unterliegt *alle sechs Semester* der elektronischen Evaluation (abweichend sind alle A- und B-Module bis SS 2011 jeweils einmal zu evaluieren). In *jedem* Semester wird ein dreistufiger Bericht erstellt.

#### 1. Stufe (modulöffentlich)

Alle Daten der elektronischen Evaluation eines Moduls werden den am Modul *beteiligten Lehrstühlen* zur Kenntnis gegeben.

Zweck: *Informationen* für die beteiligten Lehrstühle zur *Optimierung der Lehre*.

#### 2. Stufe (fakultätsöffentlich)

Zur Verwendung in der Fakultät wird ein Bericht erstellt, der folgende Informationen enthält:

- a) Für jedes im Berichtsemester evaluierte Modul: *Rücklaufquote* der Befragung (*absolut* und *relativ*).
- b) Für jedes im Berichtsemester evaluierte Modul: *Abschließende Bewertung* des Moduls (Rubrik 6 der elektronischen Evaluation) als „Notenspiegel“ (*Säulendiagramm*) mit Angabe der *Durchschnittsnote* und Standardabweichung.
- c) Für alle Module: *Evaluationsspiegel*, welcher die Evaluationszeitpunkte und die jeweils erzielten Durchschnittsnoten (Rubrik 6) dokumentiert.

Die Dekanin / der Dekan fügt einen Kommentar hinzu, der Empfehlungen zur Optimierung der Lehre enthalten kann.

Zweck: *Vergleichsinformationen* für alle Lehrstühle als *Anreiz zur Optimierung der Lehre*.

### 3. Stufe (universitätsöffentlich)

Wie 2. Stufe, aber unter b) nur Angabe der *Durchschnittsnote* (mit Standardabweichung) und nicht der Verteilung (Wegfall des Säulendiagramms bzw. Notenspiegels). Die Informationen werden auf der Netzseite der Fakultät veröffentlicht. Die Dekanin / der Dekan fügt einen *Gesamtkommentar* hinzu, der positive Einzelwertungen von Modulen hervorhebt und die zeitliche Entwicklung der Ergebnisse ausdeutet.

Zweck: *Öffentlichkeitsarbeit* der Fakultät.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Verfahrensrichtlinien der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft werden in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Wirtschaftswissenschaft vom 24. Juni 2009.

Hagen, den 23. Februar 2010

Der Dekan der  
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. habil. Thomas Hering

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

Anhang:

~~~~~

**Herzlich willkommen im Evaluationsfragebogen für das Modul „XXX“**

**"TITEL"**

**der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft !**

~~~~~

Die Befragung wird anonymisiert. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und für keinen weiteren Zweck verwendet.

**1. Allgemeine Beurteilung des Moduls:**

Bitte äußern Sie Ihre Meinung zu jeder Aussage auf einer Skala von 1 = "trifft voll zu" bis 5 = "trifft gar nicht zu". Wählen Sie die letzte Spalte, wenn Sie dazu nichts sagen möchten.

	1	2	3	4	5	weiß nicht
Die Thematik dieses Moduls war für mich von großem Interesse.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Der Themenbereich des Moduls wird durch die Kurse systematisch behandelt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Modul ist wichtig für mein weiteres Berufsleben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Das Modul ist ein wichtiger Bestandteil des Studienganges.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Kurse des Moduls sind ohne technische Schwierigkeiten studierbar.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

*Falls technische Schwierigkeiten:*

Worin bestanden die technischen Schwierigkeiten, auf die Sie bei der Bearbeitung gestoßen sind?

**2. Bearbeitung des Moduls:**

	vollständig	teilweise	gar nicht
Wie umfassend haben Sie das Modul bearbeitet?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Haben Sie die Modulprüfung in diesem Semester abgelegt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

*Falls beides nicht:*

Bitte erläutern Sie kurz, warum Sie das Modul (bisher) nicht bearbeitet und die Prüfung nicht abgelegt haben.

Für die Bearbeitung des Moduls war ein Zeitaufwand von insgesamt 300 Stunden vorgesehen. Das entspricht 7 1/2 Wochen Arbeit à 40 Stunden bei Vollzeitstudierenden oder 15 Wochen Arbeit à 20 Stunden bei Teilzeitstudierenden.

Wie war das bei Ihnen: Wie viel Zeit haben Sie, alles in allem, für die Bearbeitung des Moduls aufgewandt?

<input type="radio"/>	erheblich mehr		
<input type="radio"/>	etwas mehr		
<input type="radio"/>	den Vorgaben entsprechend		
<input type="radio"/>	etwas weniger		
<input type="radio"/>	erheblich weniger		
<input type="radio"/>	nicht einschätzbar		

### 3. Qualität des Kursmaterials

Die Kurse/Kurseinheiten des Moduls fand ich überwiegend:

Bitte äußern Sie Ihre Meinung zu jeder Aussage auf einer Skala von 1 = "trifft voll zu" bis 5 = "trifft gar nicht zu".

	1	2	3	4	5
sehr interessant	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
sehr gut verständlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
sehr aktuell	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
viel zu schwierig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Die Kurse/Kurseinheiten des Moduls waren:

Bitte äußern Sie Ihre Meinung zu jeder Aussage auf einer Skala von 1 = "trifft voll zu" bis 5 = "trifft gar nicht zu".

Wählen Sie die letzte Spalte, wenn Sie dazu nichts sagen möchten.

	1	2	3	4	5	weiß nicht
vom Umfang her gut zu bearbeiten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
in ihren Lerninhalten gut aufeinander abgestimmt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
ergiebig in Bezug auf die Thematik des Moduls	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
auf hohem akademischen Niveau.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Gibt es einen Kurs/eine Kurseinheit oder Kurse/Kurseinheiten des Moduls, den bzw. die Sie für dringend überarbeitungsbedürftig halten?

<input type="radio"/>	ja		
<input type="radio"/>	nein		
<input type="radio"/>	weiß nicht		

Falls ja:

Konkrete HINWEISE zum Überarbeitungsbedarf:  
Bitte nennen Sie jeweils die NUMMER des Kurses und/oder der Kurseinheit, auf die sich Ihre Anmerkungen beziehen.

#### 4. Modulbetreuung

Haben Sie die von dem **Lehrgebiet bzw. von den Lehrgebieten** in HAGEN angebotene Modulbetreuung in Anspruch genommen?

<input type="radio"/>	ja, regelmäßig		
<input type="radio"/>	ja, ab und zu		
<input type="radio"/>	nein		

*Falls ja:*

Welche Erfahrungen haben Sie mit der vom **Lehrgebiet bzw. von den Lehrgebieten** in Hagen angebotenen Modulbetreuung gemacht?

Bitte äußern Sie Ihre Meinung zu jeder Aussage auf einer Skala von 1 = "trifft voll zu" bis 5 = "trifft gar nicht zu".

	1	2	3	4	5
Wenn ich Fragen oder Probleme hatte, war die Modulbetreuung für mich sehr gut erreichbar.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Feedback habe ich von der Modulbetreuung sehr schnell erhalten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Modulbetreuung fand ich insgesamt sehr kompetent.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Modulbetreuung war für mich insgesamt sehr hilfreich.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Falls zu diesem Modul eine mentorielle Betreuung in einem **STUDIENZENTRUM** (STZ) angeboten wurde: Haben Sie diese genutzt?

<input type="radio"/>	ja, regelmäßig		
<input type="radio"/>	ja, ab und zu		
<input type="radio"/>	nein		
<input type="radio"/>	wurde nicht angeboten		

*Falls ja:*

Bitte tragen Sie ein, in welchem Studienzentrum Sie die mentorielle Betreuung **ÜBERWIEGEND** genutzt haben:

Welche Erfahrungen haben Sie mit der mentoriellen Betreuung im **Studienzentrum** gemacht? Bitte beziehen Sie Ihre Antworten auf das von Ihnen genannte Studienzentrum.

Bitte äußern Sie Ihre Meinung zu jeder Aussage auf einer Skala von 1 = "trifft voll zu" bis 5 = "trifft gar nicht zu".

	1	2	3	4	5
Wenn ich Fragen oder Probleme hatte, war die mentorielle Betreuung für mich sehr gut erreichbar.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Feedback habe ich von der mentoriellen Betreuung sehr schnell erhalten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die mentorielle Betreuung fand ich insgesamt sehr kompetent.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die mentorielle Betreuung war für mich insgesamt sehr hilfreich.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Anmerkungen zur Struktur des Moduls allgemein:

## 5. Modulprüfung

Welche Erfahrungen haben Sie mit der Modulprüfung gemacht?

Bitte äußern Sie Ihre Meinung zu jeder Aussage auf einer Skala von 1 = "trifft voll zu" bis 5 = "trifft gar nicht zu".

	1	2	3	4	5
Die Prüfungsvorbereitung durch die ModulbetreuerInnen, z.B. durch Einsendeaufgaben oder Kolloquien, war hilfreich.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Prüfungsanforderungen waren transparent.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Fristen für die Anmeldetermine waren gut einzuhalten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Anmeldung zur Prüfung war problemlos.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Prüfungsfragen ließen sich auf der Basis der im Modul vermittelten Inhalte gut beantworten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

## 6. Abschließende Beurteilung des Moduls

Nun bitten wir Sie um eine abschließende Gesamtbewertung des Moduls.

Ich bewerte das Modul insgesamt als

<input type="radio"/> sehr gut		
<input type="radio"/> gut		
<input type="radio"/> mittelmäßig		
<input type="radio"/> schlecht		
<input type="radio"/> sehr schlecht		

Gibt es etwas, das Ihrer Meinung nach unbedingt geändert werden sollte? Bitte skizzieren Sie kurz Ihre Meinung.

## 7. Fragen zur Person und zum Fernstudium

Die folgenden Fragen zu Ihrer Person dienen dazu, die Repräsentativität der BefragungsteilnehmerInnen im Vergleich zu allen ModulbelegerInnen abschätzen zu können.

Die Daten werden nicht personenbezogen ausgewertet. Ihre Anonymität bleibt gewahrt.

Ihr Geburtsjahr:

Bitte 4-stellig eintragen, z.B. 1963. (Angabe freigestellt)

--	--	--	--

Ihr Geschlecht:

<input type="radio"/>	weiblich		
<input type="radio"/>	männlich		

Ihr Wohnsitz:

<input type="radio"/>	Baden-Württemberg		
<input type="radio"/>	Bayern		
<input type="radio"/>	Berlin		
<input type="radio"/>	Brandenburg		
<input type="radio"/>	Bremen		
<input type="radio"/>	Hamburg		
<input type="radio"/>	Hessen		
<input type="radio"/>	Mecklenburg-Vorpommern		
<input type="radio"/>	Niedersachsen		
<input type="radio"/>	Nordrhein-Westfalen		
<input type="radio"/>	Rheinland-Pfalz		
<input type="radio"/>	Saarland		
<input type="radio"/>	Sachsen		
<input type="radio"/>	Sachsen-Anhalt		
<input type="radio"/>	Schleswig-Holstein		
<input type="radio"/>	Thüringen		
<input type="radio"/>	Ausland, und zwar:		

Bitte geben Sie Ihren Studiengang an:

<input type="radio"/>	Diplomstudiengang I		
<input type="radio"/>	Diplomstudiengang II		
<input type="radio"/>	Zusatzstudiengang für Ingenieure etc.		
<input type="radio"/>	Magisterstudiengang		
<input type="radio"/>	Zusatzstudiengang für Juristen		
<input type="radio"/>	Bachelor Wirtschaftswissenschaft (B.Sc.)		
<input type="radio"/>	Bachelor Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)		
<input type="radio"/>	Bachelor of Laws		
<input type="radio"/>	Bachelor im Fach Mathematik		
<input type="radio"/>	Bachelor Politik und Organisation		
<input type="radio"/>	Master Wirtschaftswissenschaft (M.Sc.)		
<input type="radio"/>	Master Volkswirtschaftslehre (M.Sc.)		
<input type="radio"/>	Master Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)		
<input type="radio"/>	Diplomstudiengang Informatik Nebenfach BWL		
<input type="radio"/>	Diplomstudiengang Mathematik Nebenfach BWL		

Sie nehmen Ihr Fernstudium auf im Rahmen der:

<input type="radio"/>	Ersteinschreibung, d.h. erstes Studium an einer Universität überhaupt		
<input type="radio"/>	Neueinschreibung, d.h. erstmalige Einschreibung an der FernUniversität		
<input type="radio"/>	Rückmeldung		

Zur Zeit sind Sie eingeschrieben an der FernUniversität als:

<input type="radio"/>	Vollzeitstudierende/r		
<input type="radio"/>	Teilzeitstudierende/r		
<input type="radio"/>	Akademiestudierende/r		
<input type="radio"/>	Sonstiges, und zwar:		
<input type="radio"/>	Nicht mehr eingeschrieben, exmatrikuliert		

**Falls exmatrikuliert:**

Bitte erläutern Sie kurz, warum Sie sich exmatrikuliert bzw. nicht zurückgemeldet haben:

Umfang Ihrer Vorkenntnisse hinsichtlich der im Modul vermittelten Inhalte:

<input type="radio"/>	sehr viele		
<input type="radio"/>	eher viele		
<input type="radio"/>	mittel		
<input type="radio"/>	eher wenige		
<input type="radio"/>	gar keine		

Das Modul ist für Sie:

<input type="radio"/>	Pflichtmodul		
<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul		
<input type="radio"/>	Wahlmodul		

**Hiermit sind Sie am Ende der Befragung zum Modul „xxx“ der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angekommen.**

Hier haben Sie noch einmal Gelegenheit, Ihre Antworten näher zu erläutern, sowie Verbesserungsvorschläge oder sonstige Anmerkungen zu machen.

**Wir danken Ihnen für Ihre Teilnahme.**



**1. Satzung zur Änderung der  
Studienordnung für den Studiengang „Soziologie“  
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in  
Hagen vom 20. Januar 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 20. August 2008 wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Gegenstand**

Der Absatz 2 „Die soziologische Schwerpunktsetzung...“ wird ersatzlos gestrichen.  
Der bisherige Absatz „3“ erhält die Zählung „2“.

**2. § 3 Ausbildungs- und Studienziele**

Im fünften Spiegelstrich wird

- „ - in praxisbezogenen soziologischen Feldern Schwerpunkte zu setzen“ durch
  - „ - in praxisbezogene soziologische Felder einzuführen“
- ersetzt.

**3. § 6 Aufbau des Studiums**

Im zweiten Satz wird „individuellen soziologischen Schwerpunktsetzung“ gestrichen.

**4. § 7 Studienstruktur**

Abs. 2: Dieser Absatz wird wie folgt geändert:

- im zweiten Satz „Wahlpflichtmodule“ gestrichen und durch „Pflichtmodule“ ersetzt.
- unter „Phase“ wird gestrichen „Pflichtmodule“
- unter „2. Phase“ wird gestrichen:  
„Pflichtmodul“, „Wahlpflichtmodule, M 8 Soziologische Vertiefung I,  
M 8.1 Grundlagen der Kultursoziologie,  
M 8.2 Empirische Kultursoziologie,  
M 8.3 Stadt und Raumentwicklung,  
M 8.4 Interaktion, Sozialisation, Identität,  
M 8.5 Organisation,  
M 8.6 Arbeit.“
- unter „M 7 Gesellschaftliche Differenzierung und sozialer Wandel“ wird eingefügt  
„M 8 Stadt und Raumentwicklung“.
- unter „M 9 Vertiefungsbereich in einer Nachbardisziplin I“ wird  
„M 10 Soziologischer Vertiefungsbereich II (s. M 8)“ gestrichen und durch  
„M 10 Organisation“ ersetzt.

- Abs. 3: Der erste Satz wird ersatzlos gestrichen.
- 5. § 9 Lehr- und Studienformen  
In Satz 1 werden beide Klammern und deren Texte ersatzlos gestrichen.
- 6. § 10 Präsenz- und Online-Seminare  
In den zweiten Satz wird hinter „...Präsenzseminar“ eingefügt  
„während des Studiengangs...“
- 7. § 11 Studienbegleitende Prüfungen  
Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - „M 4 Hausarbeit“ wird durch anfügen von „oder mündliche Prüfung“ ergänzt.
  - Der Text „M 8.1 Hausarbeit...“ bis einschließlich „M 8.6 ...Praxisberichts“ wird gestrichen und ersetzt durch:  
„M 8 Hausarbeit“
  - In „M 10“ wird „Hausarbeit oder“ ersatzlos gestrichen.

Abs 3: Der Absatz wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz „4“ erhält die Zählung „3“
- 8. § 13 Hausarbeit  
Abs 2: Der Absatz wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz „3“ erhält die Zählung „2“.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Entscheidung des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 20. Januar 2010.

Hagen, den 20. Januar 2010

Die Dekanin  
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**1. Satzung zur Änderung  
der Studienordnung für den Studiengang Psychologie  
mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 20. Januar 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B. Sc.) an der FernUniversität in Hagen vom 20. August 2008 wird wie folgt geändert:

§ 10 Vergabe von Leistungspunkten

Der Text des bisherigen Absatzes 3 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„(3) Für die erfolgreiche Absolvierung von M 6 "Praxis psychologischer Forschung" (Umfang: 300 AS) werden 10 Leistungspunkte vergeben. Voraussetzung sind der Nachweis der Kursbelegung und die bestandene Modulprüfung. Die Modulprüfung setzt sich zusammen aus einer Klausur sowie dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Praktikumsgruppe. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Praktikumsgruppe wird erbracht durch individuelle Beiträge zum Forschungsprojekt der Gruppe während des Praktikums, die in Inhalt und Umfang durch die Gruppenbetreuung festgelegt werden, durch Beiträge zur Erstellung einer Posterpräsentation der Ergebnisse sowie zu einem in der Gruppe erstellten Arbeitsbericht, der fristgerecht bei dem Betreuer / der Betreuerin der Praktikumsgruppe eingereicht wird und die erbrachten Leistungen wissenschaftlichen Standards gemäß dokumentiert (Umfang: maximal 10 DIN A 4 Seiten). Die Klausur ist benotet, die einzelnen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an der Praktikumsgruppe werden unbenotet als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Wird nur eine der beiden Teilleistungen (Klausur oder Teilnahme an der Gruppe) als nicht bestanden bewertet, so kann sie im nächsten Semester wiederholt werden, ohne dass die bestandene Teilleistung ebenfalls wiederholt werden muss.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 20. Januar 2010.

Hagen, den 20. Januar 2010

Die Dekanin  
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Achte Satzung zur Änderung  
der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 26. Februar 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 28. März 1996 in der Fassung vom 10. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„Im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre werden die Klausurarbeiten mit ganzzahligen Prozentpunkten bewertet und die Noten gemäß der Prozentpunkte-Noten-Tabelle in Anlage 2 festgesetzt. Stimmen die Punktebewertungen der beiden Prüfenden nicht überein, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Punktebewertungen gemäß dieser Tabelle gebildet. Die Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die oder den ersten Prüfenden nach spätestens sechs Wochen schriftlich mitgeteilt.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Sätze 6 und 7, in Absatz 3 werden die Sätze 9 und 10 und in Absatz 4 werden die Sätze 7 und 8 durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

„Die Fachprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre besteht aus zwei studienbegleitenden zweistündigen Klausurarbeiten zu den Modulen „Konzernrechnungslegung und internationale Rechnungslegung“ und „Unternehmensführung“. Die Teilnahme an diesen Klausurarbeiten setzt gemäß den Regelungen in der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgaben zu diesen Modulen voraus.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 15 (mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 2) entsprechend“ durch die Worte „mit Ausnahme für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre § 15 entsprechend“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre ist bestanden, wenn in den beiden Modulklausuren zusammen mindestens 100 Prozentpunkte und in der schlechteren Modulklausur mindestens 25 Prozentpunkte erreicht worden sind. Die Note für das Nebenfach ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Punkte in den beiden Modulklausuren gemäß der Prozentpunkte-Noten-Tabelle in Anlage 2.“

4. In § 32 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Eine bis einschließlich Sommersemester 2010 bestandene oder angerechnete Klausurarbeit zum Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre in der Diplomprüfung übernommen. Fehlversuche im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre werden nicht auf die Prüfungsversuche zu den Modulklausuren „Konzernrechnungslegung und internationale Rechnungslegung“ und „Unternehmensführung“ angerechnet. Eine für das bisherige Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre erlangte Klausurberechtigung gilt auch für diese Modulklausuren.“

5. Die Prüfungsordnung erhält folgende Anlage 2:

Anlage 2: Prozentpunkte-Noten-Tabelle für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

Prozentpunkte	Noten
95-100	1,0 (sehr gut)
90-94	1,3 (sehr gut)
85-89	1,7 (gut)
80-84	2,0 (gut)
75-79	2,3 (gut)
70-74	2,7 (befriedigend)
65-69	3,0 (befriedigend)
60-64	3,3 (befriedigend)
55-59	3,7 (ausreichend)
50-54	4,0 (ausreichend)
25-49	5,0 (nicht ausreichend)
kleiner als 25	5,0 (nicht ausreichend)

Bei der Bildung des arithmetischen Mittels von Prozentpunkten wird bei einem nicht ganzzahligen Wert auf den nächsthöheren ganzzahligen Punktwert aufgerundet.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 11. Januar 2010 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 26. Februar 2010.

Hagen, den 26. Februar 2010

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Elfte Satzung zur Änderung  
der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 26. Februar 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 18. August 1995 in der Fassung vom 10. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach Satz 4 die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„Im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre werden die Klausurarbeiten mit ganzzahligen Prozentpunkten bewertet und die Noten gemäß der Anlage zur Prozentpunkte-Noten-Tabelle für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre festgesetzt. Stimmen die Punktebewertungen der beiden Prüfenden nicht überein, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Punktebewertungen gemäß dieser Tabelle gebildet.“

2. § 2 der Anlage zu den Nebenfächern wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Hauptstudium sind die Kurse zu den Modulen „Konzernrechnungslegung und internationale Rechnungslegung“ und „Unternehmensführung“ zu absolvieren.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Fachprüfung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 besteht aus zwei studienbegleitenden zwei-stündigen Klausurarbeiten zu den Modulen „Konzernrechnungslegung und internationale Rechnungslegung“ und „Unternehmensführung“. Eine bis einschließlich Sommersemester 2010 bestandene oder angerechnete vierstündige Klausurarbeit zum Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird für das gesamte Nebenfach übernommen. Fehlversuche im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre werden nicht auf die Prüfungsversuche zu den Modulklausuren angerechnet. Eine für das bisherige Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre erlangte Klausurberechtigung gilt auch für die Modulklausuren. Abweichend von § 14 Abs. 2 ist das Nebenfach bestanden, wenn in den beiden Modulklausuren zusammen mindesten 100 Prozentpunkte und in der schlechteren Modulklausur mindesten 25 Prozentpunkte erreicht worden sind. Die Note für das Nebenfach ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Punkte in den beiden Modulklausuren gemäß der Anlage zur Prozentpunkte-Noten-Tabelle für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre.“

3. In Abschnitt V wird die folgende dritte Anlage angefügt:

3. Anlage zur Prozentpunkte-Noten-Tabelle für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

Prozentpunkte	Noten
95-100	1,0 (sehr gut)
90-94	1,3 (sehr gut)
85-89	1,7 (gut)
80-84	2,0 (gut)
75-79	2,3 (gut)
70-74	2,7 (befriedigend)
65-69	3,0 (befriedigend)
60-64	3,3 (befriedigend)
55-59	3,7 (ausreichend)
50-54	4,0 (ausreichend)
25-49	5,0 (nicht ausreichend)
kleiner als 25	5,0 (nicht ausreichend)

Bei der Bildung des arithmetischen Mittels von Prozentpunkten wird bei einem nicht ganzzahligen Wert auf den nächsthöheren ganzzahligen Punktwert aufgerundet.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 11. Januar 2010 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 26. Februar 2010.

Hagen, den 26. Februar 2010

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Erste Änderungssatzung  
zur Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik  
an der Fernuniversität in Hagen  
vom 10. März 2010**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Fernuniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fernuniversität in Hagen vom 04. August 2006 (Amtliche Mitteilungen der Fernuniversität in Hagen Nr. 2/2006 vom 07. September 2006) wird vorbehaltlich der Regelungen in Artikel II neu gefasst:

*Die entsprechende Neufassung wird unter der lfd. Nr. 7 der Amtlichen Mitteilungen Nr. 4 aus 2010 im Anschluss an diese Ordnung veröffentlicht.*

**Artikel II  
Übergangsbestimmungen**

(1) Für Studierende des Master-Studiengangs Elektro- und Informationstechnik, die sich bis einschließlich zum Sommersemester 2010 in den Studiengang eingeschrieben haben, gelten weiterhin die bisherigen Vertiefungsrichtungen und Modulkombinationen, sofern sie diesen Wunsch im Laufe des Studienjahres 2010/2011 anlässlich der Meldung zu einer Fachprüfung gegenüber dem Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und Informatik erklären. Prüfungs- und Studienleistungen im Erstversuch müssen in diesem Fall bis zum 31. März 2013 absolviert werden, Wiederholungen sind bis zum 31. März 2014 möglich.

Über Anrechnungsanträge beim Übergang von der bisherigen auf die neue Regelung in der jeweils geltenden Fassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Umstellung des Prüfungsausschusses gem. § 5 der Neufassung erfolgt zum 01. April 2011. Die Amtszeit des bisherigen Ausschusses gemäß der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fernuniversität in Hagen vom 04. August 2006 endet am 31. März 2011. Bis dahin erforderliche Nachwahlen werden zu den bisherigen Bedingungen durchgeführt.

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 11. Januar 2010 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 10. März 2010.

Hagen, den 10. März 2010

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Prüfungsordnung  
für den  
Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik  
an der FernUniversität in Hagen**

**vom 10. März 2010**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau der Vertiefungsrichtungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Modulprüfungen
- § 11 Bewertung der Modulprüfungen
- § 12 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 15 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“
- § 16 Zeugnis, Diplomzusatz
- § 17 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **§ 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades**

(1) Dieser forschungsorientierte Studiengang systemtechnischer Vertiefungsrichtungen der Elektro- und Informationstechnik soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 58 HG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Der fachlichen Spezialisierung wird durch die in dieser Ordnung ausgewiesenen Vertiefungsrichtungen Eingebettete Systeme, Mechatronik, Photonik und Regenerative Energietechnik Rechnung getragen.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung sowie der Erfüllung der weiteren hierin festgelegten Studienleistungen verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Durch die Prüfungen und die Bewertung der sonstigen Studienleistungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse

erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten, womit die Basis für eine weitere Qualifikation in Form einer Promotion gelegt ist.

## **§ 2 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit drei Semester. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(2) Der Studiumumfang beträgt 54 Semesterwochenstunden entsprechend 90 Leistungspunkte nach dem Europäischen Kreditpunkte-Transfer-System (ECTS).

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung dieses Studiengangs ist der erfolgreiche Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudiengangs mit in der Regel mindestens siebensemestriger Regelstudienzeit (210 Leistungspunkte).

(2) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen im Sinne des Absatzes 1 mit sechssemestriger Regelstudienzeit (180 Leistungspunkte) werden ebenfalls zugelassen, müssen aber zusätzlich die Prüfungen weiterer Module im Umfang von 30 Leistungspunkten gemäß § 4 Abs. 6 ablegen.

(3) Der unter Abs. 1 oder 2 genannte Abschluss oder die dazugehörige Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note „gut“ gemäß § 15 Abs. 3 bewertet sein.

## **§ 4 Aufbau der Vertiefungsrichtungen**

(1) Die Studien- und Prüfungsinhalte der Vertiefungsrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 verteilen sich auf mindestens vier Module gemäß dem Modulhandbuch. Der Gesamtumfang beträgt 36 Semesterwochenstunden bzw. 60 Leistungspunkte (LP). Alle Module der Vertiefungsrichtungen Eingebettete Systeme, Photonik und Regenerative Energietechnik haben einen Umfang von 15 Leistungspunkten. Für die Vertiefungsrichtung Mechatronik ist der Umfang ihrer Module in Absatz 3 angegeben.

(2) In der Vertiefungsrichtung Eingebettete Systeme sind die Prüfungen der Module Echtzeitsysteme, Kommunikationsnetze und -protokolle und zweier weiterer Module aus dem Katalog Sicherheitsgerichtete Echtzeitsysteme, Prozessleittechnik, Digitale Signalverarbeitung, IT-Sicherheit, Graphen und Netze sowie Sensoren abzulegen.

(3) In der Vertiefungsrichtung Mechatronik sind die Teilprüfungen der Module Mechatronik und Robotik (10 LP) und Praktische Anwendungen (15 LP) sowie weiterer Module aus dem Katalog Digitale Regelungen (10 LP), Echtzeitsysteme (10 LP), Leistungselektronik und Antriebsregelung (10 LP), Materialwissenschaften (10 LP), Optimierung dynamischer Systeme (5 LP), Regelungssysteme (10 LP), Sensoren (10 LP) sowie Theorie der mechanischen Systeme (5 LP) und Werkstoffe und Umwelt (5 LP) im Umfang von zusammen 35 Leistungspunkten abzulegen.

(4) In der Vertiefungsrichtung Photonik sind die Prüfungen von vier Modulen aus dem Katalog Grundlagen der Optik, Optoelektronik, Optische Übertragungstechnik, Mikro- und Nanooptik sowie Theoretische Elektrotechnik abzulegen.

(5) In der Vertiefungsrichtung Regenerative Energietechnik sind die Prüfungen der Module Leistungselektronik und Antriebsregelung, Regenerative Energiesysteme sowie Photovoltaik oder Regelungssysteme und Elektrische Energietechnik oder Energieübertragung abzulegen.

(6) Im Falle der Zulassung gemäß § 3 Abs. 2 sind vor den Prüfungen nach Abs. 1 die Prüfungen weiterer Module aus der gewählten oder aus anderen Vertiefungsrichtungen im Gesamtumfang von 18 Semesterwochenstunden bzw. 30 Leistungspunkten abzulegen. In der Vertiefungsrichtung Photonik muss eines dieser Module das nicht gemäß Abs. 4 gewählte Modul sein.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informationstechnik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie bei Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind.

## **§ 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 Abs. 1 HG die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer werden in der Regel die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Oberassistentinnen und -assistenten sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten der Fakultät für Mathematik und Informatik bestellt, die das betreffende Prüfungsfach in der Lehre vertreten haben. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung hiervon erfordern, darf zur Prüferin oder zum Prüfer nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit an der FernUniversität in Hagen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer einen akademischen Grad auf mindestens dem Niveau des „Master of Science“ erworben hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) An anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik oder in anderen Studiengängen erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern deren Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des gegenständlichen Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit an ausländischen Hochschulen erbrachter Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zuständig für Anrechnungen nach Abs. 1 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

## **§ 8 Zulassung zu den Modulprüfungen**

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen einer Vertiefungsrichtung kann nur zugelassen werden, wer an der FernUniversität im Studiengang Elektro- und Informationstechnik mit dem Abschluss „Master of Science“ eingeschrieben ist.

(2) Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind schriftlich oder per zertifizierter/signierter elektronischer Post oder in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Form an das Prüfungsamt zu richten.

## **§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann bis spätestens eine Woche vor einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen von dieser zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt schriftlich oder per zertifizierter/signierter elektronischer Post oder in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Form mitzuteilen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Anerkennung der Gründe wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 10 Ziel, Umfang und Art der Modulprüfungen**

(1) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie inhaltliche Grundlagen und methodisches Instrumentarium des sowie solides Faktenwissen im jeweiligen Fach beherrschen. Die Gegenstände der Modulprüfungen werden durch die Inhalte der jeweiligen Module bestimmt.

(2) Die Modulprüfungen werden als nicht öffentliche Einzelprüfungen von 25 bis 35 Minuten Dauer oder als schriftliche Klausuren mit 120 Minuten Bearbeitungszeit durchgeführt. Die anzuwendende Prüfungsform wird vor Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers gemäß § 6 Abs. 1 abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(4) Schriftliche Klausuren werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 unabhängig voneinander bewertet.

(5) Modulprüfungen können sich auch aus Teilprüfungen zusammensetzen. Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen können Seminararbeiten und –vorträge sowie Ausarbeitungen für Praktika und Studientage Modulteilprüfungen sein.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Modulprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Bezüglich des Nachteilsausgleichs wird auf die Vorgaben des § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG hingewiesen.

## **§ 11 Bewertung der Modulprüfungen**

(1) Zur Bewertung der Modul- und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und wenn die für das jeweilige Modul vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht wurden. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Modulprüfung ist nicht bestanden.

(4) Eine aus Teilprüfungen zusammengesetzte Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Anderenfalls wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und ist nicht bestanden. Die Note einer bestandenen Modulprüfung wird als mit den einzelnen Teilprüfungen am Modulumfang entsprechenden Lehranteilen gewichtetes Mittel berechnet. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Wurde eine Modulprüfung oder -teilprüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Sind nicht alle Modulprüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ im Studiengang Elektro- und Informationstechnik endgültig nicht bestanden.

## **§ 13 Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung der Elektro- und Informationstechnik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer, jeder Privatdozentin und jedem Privatdozenten sowie jeder Hochschuldozentin oder jedem Hochschuldozenten der Fakultät für Mathematik und Informatik gestellt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema zu machen. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Mathematik und Informatik durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Dabei werden die erste Prüferin oder der erste Prüfer, die Themenstellerin und Betreuerin oder Themensteller und Betreuer der Abschlussarbeit sein soll, und die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer, die oder der die für Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 6 Abs. 1 vorgegebene Qualifikation haben muss, benannt. Das Datum der Ausgabe der Abschlussarbeit ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist bei einem Arbeitseinsatz gemäß 30 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung der Abschlussarbeit soll in der Regel einen Umfang von 120 Seiten (ca. 40 Zeilen/Seite, 80 Zeichen/Zeile, Schriftgröße 11 Punkt) nicht überschreiten.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Der Arbeitsumfang der Abschlussarbeit wird mit 30 Leistungspunkten bewertet.

## **§ 14 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Abschlussarbeit ist vor der Verteidigung gemäß Abs. 4 von den Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Jede einzelne Bewertung ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Ist die Abschlussarbeit von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt die Abschlussarbeit insgesamt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Abschlussarbeit kann dann unter Bearbeitung eines anderen Themas einmal wiederholt werden.
- (4) Die von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Abschlussarbeit ist in einem halbstündigen öffentlichen Vortrag von der Kandidatin oder dem Kandidaten mit anschließender Gelegenheit zur Befragung mündlich zu verteidigen. Der Vortrag ist von den beiden Prüferinnen oder Prüfern jeweils gemäß § 11 zu bewerten.
- (5) Die Gesamtnote der Abschlussarbeit berechnet sich aus der Summe der beiden jeweils mit drei Achteln gewichteten Bewertungen der Abschlussarbeit und der jeweils mit einem Achtel gewichteten Bewertungen des Vortrags. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Verteidigung durch die Themenstellerin oder den Themensteller mitgeteilt.
- (6) Ist die Gesamtnote der Abschlussarbeit nicht 4,0 oder besser, so ist die Abschlussarbeit nicht bestanden. Sie kann unter Bearbeitung eines anderen Themas einmal wiederholt werden.
- (7) Ist eine Abschlussarbeit oder gilt sie als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ im Studiengang Elektro- und Informationstechnik endgültig nicht bestanden.

## **§ 15 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“**

- (1) Die Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Abschlussarbeit bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der doppelt gewichteten Gesamtnote der Abschlussarbeit gebildet und zwar derart, dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ werden die Bewertungen der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen, die Gesamtnote der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung gemäß folgender Skala ausgewiesen:

- 1,0 bis 1,5: „sehr gut“,
- 1,6 bis 2,5: „gut“,
- 2,6 bis 3,5: „befriedigend“,
- 3,6 bis 4,0: „ausreichend“.

(4) Liegt die Gesamtnote der Prüfung im Bereich zwischen 1,0 und 1,2, so wird sie im Zeugnis als „mit Auszeichnung“ ausgewiesen.

## **§ 16 Zeugnis, Diplomzusatz**

(1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ wird unverzüglich nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Vertiefungsrichtung, die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote der Abschlussarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit ihrem oder seinem Siegel zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Dem Zeugnis wird ein Diplomzusatz in deutscher und englischer Sprache beigegeben.

(3) Ist die Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 17 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik in der gewählten Vertiefungsrichtung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 18 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

### **§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 11. Januar 2010 und 22. Februar 2010 sowie des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 03. März 2010 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 10. März 2010.

Hagen, den 10. März 2010

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer



**Vierte Satzung  
zur Änderung der Studienordnung  
für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik  
an der Fernuniversität in Hagen  
vom 11. Januar 2010**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Fernuniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fernuniversität in Hagen vom 13. September 2006 (Amtliche Mitteilungen der Fernuniversität in Hagen Nr. 3/2006 vom 27. Oktober 2006) wird aufgehoben.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 11. Januar 2010.

Hagen, den 10. März 2010

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer



## **Gebühren- und Entgeltordnung der Universitätsbibliothek Hagen vom 10. März 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) sowie aufgrund § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. April 2006 zul. geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 14. Dezember 2009 hat die FernUniversität in Hagen folgende Gebühren- und Entgeltordnung erlassen:

### **Inhalt:**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Leihfristüberschreitung
- § 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe
- § 4 Ersatz des Bibliotheksausweises
- § 5 Fernleihe
- § 6 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten
- § 7 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebühren- und Entgeltordnung sowie der einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen erhoben.
- (3) Die Kosten für sonstige Dienstleistungen, die die Bibliothek auf besondere Anforderung im Rahmen ihres Auftrags und ihrer Möglichkeiten erbringt, und für Auslagen, die der Bibliothek bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen entstehen, werden nach dem entstandenen Aufwand von der Bibliotheksleitung festgelegt, in einer gesonderten Aufstellung bekannt gegeben und erhoben.

### **§ 2 Leihfristüberschreitung**

- (1) Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:

bis zu 10 Kalendertagen	2,00 €
bis zu 20 Kalendertagen:	5,00 €
bis zu 30 Kalendertagen:	10,00 €
bis zu 40 Kalendertagen:	20,00 €.
- 2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2,00 €.
- (3) Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 3.

### **§ 3 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe**

Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung von Medien oder Teilen von Medien werden die tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten sowie eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird zuzüglich der Gebühr nach § 2 und neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder dem Wertersatz erhoben und beträgt 25,00 €.

### **§ 4 Ersatz des Bibliotheksausweises**

Für die Zweitausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

### **§ 5 Fernleihe**

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung und entsprechenden Regelungen der Landesregierung.

### **§ 6 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Kosten**

Entstandene Gebühren können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin / der Leiter der Bibliothek.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Gebühren- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 14. Januar 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 03. März 2010.

Hagen, den 10. März 2010

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. - Ing. H. Hoyer